

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/1 VGW- 151/019/10473/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.10.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

Norm

NAG §2 Abs1 Z14

NAG §2 Abs2

NAG §2 Abs3

NAG §8 Abs1 Z12

NAG §41a

NAG §45 Abs1

NAG §45 Abs2

NAG §45 Abs11

NAG §64

ARB 1/80 Art. 6

Rechtssatz

Ein Inhaber des Aufenthaltstitels „Student“, der die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 erster oder zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 erfüllt, kann daraus kein Recht auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ ableiten, weil dieser Aufenthaltstitel einen über die Berechtigung nach Art. 6 Abs. 1 erster und zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 hinausgehenden unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt (Verweis auf VwGH 09.08.2018, Ro 2017/22/0015, u.a. zu § 41a NAG).

Schlagworte

Daueraufenthaltsrichtlinie; Richtlinie 2003/109/EG; Anwendungsbereich; Niederlassung; Niederlassungsbewilligung; Aufenthaltsbewilligung; förmlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung; unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.151.019.10473.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at